



<b>Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt</b>		öffentlich		
<b>am 28.10.2014</b>		Vorlagen-Nr.: FB 3/060/2014		
Nr. der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		08.10.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauerschaften und Umwelt	28.10.2014		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Umgang mit Interessentenwegen**

**hier: Fraktionsantrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2014**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG)

**III. Sachverhalt:**

Die SPD-Fraktion thematisiert in ihrem Fraktionsantrag vom 06.10.2014 den Umgang mit Interessentenwegen. Anlass für den Antrag sind die aktuell eingeleiteten Einziehungsverfahren für zwei Interessentenwege in Ondrup sowie für eine Teilfläche eines Interessentenweges in Tetekum. Die Einziehungsabsicht ist am 11.07.2014 im Amtsblatt 08/2014 (unter Nr. 40 – 42 des Inhaltsverzeichnisses) bekannt gemacht worden.

Über die Teileinziehung des Interessentenweges in Tetekum soll in dieser Sitzung vorberaten werden (siehe Sitzungsvorlage FB 3/056/2014).

Zu den im Fraktionsantrag der SPD-Fraktion aufgeführten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**1. Auf welcher Grundlage werden Interessentenwege veräußert?**

Die Stadt Lüdinghausen hat im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit einem Fachbüro sowie einer Vielzahl von Schlüsselpersonen ein Wegekonzept für den Außenbereich erarbeitet, welches in der Sitzung des Stadtrates am 20.12.2011 politisch beschlossen worden ist.

Im Rahmen des Konzeptes sind alle städtischen bzw. die von der Stadt Lüdinghausen zu unterhaltenden Interessentenwege auf ihre verkehrliche Funktion und Bedeutung im Gesamtwegenetz hin untersucht worden.

Ziel ist es gewesen, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für eine zielgerichtete Instandsetzung des Außenbereichswegenetzes zu erhalten.

Die Wege sind in Abhängigkeit von ihrer Verkehrsbedeutung in vier verschiedene Hauptkategorien eingeteilt worden. Bei der Einstufung ist der Verlauf von regionalen Rad-, Wander- und Freizeitrouten mit einbezogen worden.

Im Rahmen des Konzeptes sind rd. 1/3 der gesamten Wege (= rd. 100 km) in die Kategorie D eingestuft worden. Hierbei handelt es sich um Wege, die bezogen auf das Gesamtwegenetz nicht zwingend zur Erschließung von Grundstücken benötigt werden.

Ziel ist es gewesen, diese nicht zwingend benötigten Wege, von denen sich ein Großteil im Eigentum von Interessentengemeinschaften befindet, an Anlieger zu veräußern, um Instandhaltungskosten einzusparen.

Auf Grundlage dieser Vorgabe hat die Verwaltung formale Einziehungsverfahren eingeleitet, sofern Anlieger ein konkretes Kaufinteresse bekundet haben.

Interessentenwege werden aufgrund rechtlicher Vorgaben grundsätzlich von der Stadt Lüdinghausen unterhalten und verwaltet.

Für die Einziehung von Interessentenwegen ist nicht unmittelbar das Straßen- und Wegegesetz NRW, sondern vielmehr das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ vom 09. April 1956 anzuwenden.

Hiernach ist die Interessenteneigenschaft eines Weges durch Satzungsbeschluss aufzuheben. Die Satzung wird nach Genehmigung durch den Kreis Coesfeld (in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde) und sodann erfolgter öffentlicher Bekanntmachung rechtswirksam.

Da im GemAngG keine speziellen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Einziehungsabsichten enthalten sind, hat die Verwaltung - in analoger Anwendung des Straßen- und Wegegesetzes NRW - den Anliegern der Interessentenwege sowie der Öffentlichkeit für einen Zeitraum von 3 Monaten die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen die Einziehung der Interessentenwege zu erheben.

Die Entscheidung über die tatsächliche Einziehung eines Interessentenweges ist unter Abwägung aller fristgerecht eingegangenen Eingaben durch den Stadtrat in Form eines Satzungsbeschlusses zu treffen. Mit erfolgter Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als öffentlich zugänglicher Interessentenweg. Eine Veräußerung der Wege erfolgt erst nach Aufhebung der Interessenteneigenschaft.

Da die Stadt Lüdinghausen für die Verwaltung und Unterhaltung dieser Wege zuständig ist, obliegt es auch ihrer Entscheidung, formal nicht mehr bestehende Interessentenwege zu veräußern.

Mit den bereits durchgeführten sowie aktuell eingeleiteten Verfahren, wird die Vorgabe des Wegekonzeptes umgesetzt, nicht mehr zwingend benötigte Wege zur Vermeidung von Instandhaltungskosten an Anlieger zu veräußern.

## **2. Werden die Erlöse einer Interessentenkasse zugeführt?**

Grundsätzlich besteht nach § 5 GemAngG die Möglichkeit, die Unterhaltungskosten für gemeinschaftliche Anlagen (= Interessentenwege) auf die zur Unterhaltung Verpflichteten umzulegen. In der Praxis besteht jedoch die Schwierigkeit, dass diese Verpflichteten nicht, bzw. nur mit erheblichen, nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand zu ermitteln wären. Für den Fall, dass aus den Rezessen oder anderen historischen Unterlagen zu Teilnehmerrechten tatsächlich die ehemals Nutzungsberechtigten eindeutig zu ermitteln wären, müsste zusätzlich noch nachvollzogen werden, wer heute Rechtsnachfolger dieser ehemals Berechtigten ist.

Insbesondere das Außenbereichswegenetz in Seppenrade besteht zu einem Großteil aus Interessentenwegen. Von den insgesamt rd. 1.470.745 qm des Außenbereichswegenetzes befinden sich 2/3 (rd. 1.045.000 qm) im Eigentum einer Vielzahl unterschiedlichster Interessentengemeinschaften.

Eine Ermittlung der erforderlichen Daten, um die von der Stadt Lüdinghausen zu tragenden Unterhaltungskosten umlegen zu können, ist damit praktisch unmöglich.

Aus diesem Grund werden die Interessentenwege, ebenso wie die städtischen Wege, mit allgemeinen Haushaltsmitteln unterhalten. Im Gegenzug werden auch Erlöse aus dem Verkauf von Interessentenwegen dem allgemeinen Haushalts zugeführt.

**3. Welcher Nutzung werden die Interessentewege nach Einziehung und Veräußerung zugeführt?**

Die Veräußerung von Interessentenwegen sowie die Einleitung vorausgehender formaler Einziehungsverfahren erfolgt aufgrund konkreter Kaufanfragen von Anliegern. Die weitere Nutzung der veräußerten Wege ist einzelfallbezogen und wird grundsätzlich von dem Erwerber bestimmt.

Anlage: Antrag der SPD-Fraktion vom 06.10.2014